



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde
vom 14. Juli 2020
der Stiftung Urgestein
KL.8833

Stiftung «Urgestein»

Stiftungsurkunde

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 3. September 2003 (Urschrift Nr. 3223) hat Herr René H. Bartl, geb. 13.3.1949, von Solothurn und Basel, wohnhaft in 3154 Rüscheegg Heubach, Aeugsten 418, als Stifter die Stiftung Wohn-, Schul- und Therapieheim „WG-Guggisberg 77B“ neu Stiftung „Urgestein“ mit Sitz in Guggisberg, errichtet.
2. Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge am 25.04.2006, 30.04.2010 und 10.12.2012 geändert.
3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
4. Geändert werden der Zweck und der Sitz der Stiftung.

II. Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

Stiftung Urgestein

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz an der Dorfstr. 77B in 3158 Guggisberg. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten von Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen durch non-formale Lernangebote und durch freiwilliges Engagement der Jugendlichen.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Der Stifter widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.00 (Franken fünfzigtausend).

Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen des Stifters oder von Dritten sowie Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen.

Art. 5 Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigten sind im Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Art. 6 Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein Reglement erlassen.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht zu Händen des Stiftungsrates.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; sie ist wieder wählbar.

Bei einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu ernennen, befreien. Bei speziellen Verhältnissen hat die Stiftung eine besonders befähigte Revisionsstelle zu wählen.

Art. 8 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31.12. abzuschliessen, erstmals auf den 31.12.2004. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Die Jahresrechnung und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer dem Stiftungszweck entsprechenden Organisation zu.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung aufgehoben ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Rüscheegg Heubach, 25.05.2020

Für den Stiftungsrat:



René H. Bartl
Stiftungsratspräsident



Matthias Wattendorff
Stiftungsratsmitglied

Genehmigt mit Verfügung
vom 14. Juli 2020



Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

Genehmigt mit Vorlegung
vom 14. Juli 1950